

TRAKTANDUM 11

ANTRAG REGLEMENT ZUTEILUNG DER VON DER LANDESKIRCHE AUS DEM KANTONSBEITRAG FINANZIERTEN STELLEN FÜR DIE JAHRE 2026 - 2031

REGLEMENT STELLENZUTEILUNG FÜR DIE JAHRE 2026 – 2031

1. Ausgangslage

Der Kanton Bern hat per 1.1.2020 ein neues Landeskirchengesetz in Kraft gesetzt. Damit wurde das Verhältnis Kirche und Staat neu geregelt. Die für beide Seiten grösste Veränderung erfolgte durch die Übertragung der Anstellungsverhältnisse der «Pfarrstellen», d.h. der Stellen für Seelsorgende an die Landeskirchen. Damit wurden die Landeskirchen gemeinsam mit den Kirchgemeinden Anstellungsbehörden und die administrative Verantwortung inkl. Finanzierung der Seelsorgestellen lag bei den Landeskirchen.

Der Kanton Bern stattete die Landeskirchen in dieser Übergangsphase (2020-2025) mit den notwendigen finanziellen Mitteln aus, um die Stellen wie bisher finanzieren zu können. Gleichzeitig garantierte er den Mitarbeitenden, die den Wechsel mitmachen mussten, eine Besitzstandgarantie auf dem Lohn für die Übergangszeit.

Bis 2019 entschied jeweils der Grosse Rat des Kantons Bern über die Anzahl Stellen, welche der Kanton zugunsten der Landeskirchen finanzierte. Zum letzten Mal legte der Grosse Rat die Anzahl Stellen im November 2013 fest. Für die röm.-kath. Kirche waren das 75 Stellen. Daraus resultierte die Stellenzuteilung 2015, die bis heute Gültigkeit hat.

2. Warum braucht es eine neue Stellenzuteilung ab 2026

Für den Landeskirchenrat war klar, dass mit dem Ende der Übergangsperiode und dem Beginn der ersten regulären Beitragsperiode ab 2026, eine neue Stellenzuteilung notwendig sein würde. Der Übergangsbeitrag des Kantons für die Jahre 2020–2025 garantierte im 2020 die Finanzierung der 75 Seelsorgestellen. Dieser Betrag war jedoch nicht indexiert, d.h. alle Lohnentwicklungen und zusätzliche Kosten bei den Sozialversicherungen usw. waren nicht berücksichtigt. Jetzt, am Ende der Beitragsperiode, finanziert der Beitrag nur noch **71** Stellen.

Per 2026 wird die RKK zum ersten Mal einen Beitrag des Kantons erhalten, der auf der Basis des neuen Landeskirchengesetzes aus zwei Säulen berechnet wird.

Im Gesetz festgehalten ist, dass Säule 1 CHF 8 Mio. umfassen wird. Dieser Betrag ist ausschliesslich für die Finanzierung von Seelsorgestellen gemäss den Anforderungen des Kantons Bern einzusetzen.

Die Säule 2 stellt eine Entschädigung für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen dar und wird alle 6 Jahre durch den Grossen Rat festgelegt. Als Basis für diesen Entscheid dienen dem Regierungsrat wie auch dem Grossen Rat die Berichte der Landeskirchen zu ihren Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Über die Höhe des Gesamtbetrags für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen (Säule 2) der drei Landeskirchen für die Beitragsperiode 2026-2031 hat der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates im September 2024 entschieden. Anschliessend hat der Regierungsrat die Beträge pro Landeskirche festgelegt. Der Schlüssel für diese Verteilung entspricht dem Anteil der jeweiligen Landeskirche an der Gesamtsumme der in den Berichten ausgewiesenen Leistungen. Für die RKK entspricht dies 22.4% der vom Grossen Rat gesprochenen Summe, ausmachend CHF 6.580 Mio. Die entsprechende Verfügung des Regierungsrates ist jedoch bisher nicht eingetroffen

Das neue Reglement Stellenzuteilung soll im Hinblick auf diese Veränderungen in der Finanzierung die rechtliche Basis für die notwendige Neuberechnung bilden. Es soll für die Dauer der nächsten Beitragsperiode gelten. Anschliessend muss die Frage der Zuteilung wiederum geprüft werden, da sich die Beiträge des Kantons mit grosser Wahrscheinlichkeit wieder verändern werden.

3. Neues Reglement – Erwägungen des Landeskirchenrates im Anschluss an die erste Lesung

Das Parlament hat das Reglement in seiner Sitzung vom 7. Juni in erster Lesung diskutiert und seine Haltung zum Grundprinzip der künftigen Zuteilung und Änderungswünsche eingebracht.

Der Landeskirchenrat hat aus diesen Diskussionen folgende Haltungen zu den zentralen Punkten des Reglements erkannt und festgehalten:

Verteilung pro Mitgliederzahlen	akzeptiert
Zwei Gruppen von Stellen Seelsorgestellen und Stellen finanziert über Mittel aus der zweiten Säule, die für «nichtseelsorgerliche» Aufgaben resp. Aufgaben im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt werden können	akzeptiert
Zuteilung der Stellen pro Pastoralraum und Einsatz der Stellen innerhalb des Pastoralraums	akzeptiert, jedoch werden die notwendigen Diskussion zwischen Pastoralraum und Kirchgemeinden um die Nutzung der Stellen teilweise kritisch beurteilt
Im Reglement vorgeschlagenes Schiedsverfahren	Grundsätzlich wird ein Schiedsgerichtsverfahren begrüsst, jedoch wurden mehrfach Bedenken geäussert, dass sich die Pastoralraumleitenden mit den Verantwortlichen der Kirchgemeinden wirklich einigen können. Es wurde der Wunsch geäussert, dass der Landeskirchenrat bei Uneinigkeit den abschliessenden Entscheid fällt.
Stellen für die kantonalen, pastoralen Aufgaben der Landeskirche	Akzeptiert, dass diese aus zweiter Säule finanziert werden, Anzahl der Stellen teilweise als zu hoch angesehen (gemäss Vorlage Juni Erhöhung der Stellenzahl von bisher 4 auf neu 6 Stellen)
Anstellungsbedingungen	akzeptiert
Übergangsregelung	akzeptiert

Erwägungen des Rates und Anpassung des Reglements für die zweite Lesung

Der Landeskirchenrat hat bei der Auswertung der Diskussionen im Parlament (siehe oben) für zwei Inhalte innerhalb des Reglements Anpassungsbedarf festgestellt:

Verteilung oder Verwendung der Stellen, die einem Pastoralraum zugewiesen sind und damit verknüpft Schiedsgerichtsverfahren

Grundsätzlich wurde die Methodik einer Stellenzuteilung auf die Pastoralräume nicht in Frage gestellt. Die meisten Voten an der Parlamentssitzung vom Juni betrafen jedoch Sorgen und Bedenken um die Verteilung und Verwendung der Stellen innerhalb des jeweiligen Pastoralraums. Dabei wurden mehrfach Ängste geäussert, dass die Kirchgemeinden in grösseren Pastoralräumen wie Bern bei Fragen der Stellenzuteilung nicht mehr miteinbezogen würden. In einem Pastoralraum waren auch Ängste vor dem Verlust der heutigen Ausstattung (eine Vollzeitstelle pro Pfarrei) vorhanden. Zudem wurde mehrfach die Befürchtung geäussert, dass das im Reglement vorgesehene Schiedsgerichtsverfahren nicht wirklich helfen würde. Zudem wurde vorgeschlagen, dass der Landeskirchenrat in einem solchen Falle den abschliessenden Entscheid fällt.

Der Rat hat entschieden, die Methodik der Zuteilung nicht anzupassen und die entsprechenden Regelungen im Reglement für die zweite Lesung beizubehalten, da diese nicht in Frage gestellt wurde.

Dem Rat war es jedoch wichtig, die Bedenken zum Schiedsgerichtsverfahren aufzunehmen und alternative Lösungen zu suchen. In diesen Diskussionen hat er festgestellt, dass

- Vertrauen und gegenseitiges Verständnis resp. konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Pastoral und der staatskirchenrechtlichen Seite unabdingbar ist für den Entscheid zum künftigen Einsatz der Stellen in einem Pastoralraum. Dies muss von den Betroffenen selber eingebracht und/oder erarbeitet werden.
- ein Schiedsgerichtsverfahren eine zusätzliche Eskalationsstufe haben sollte.
- der Vorschlag, dass der Landeskirchenrat den abschliessenden Entscheid fällt, nicht sinnvoll und umsetzbar ist. Zum einen kennt der Rat die Voraussetzungen in den entsprechenden Pastoralräumen – Kirchgemeinden zu wenig gut und zum anderen würden Mitglieder des Rates Gefahr laufen, dass sie aufgrund ihrer Herkunft in dieser Frage befangen wären.

Die im Reglement bisher vorgeschlagene Lösung, dass ein:e Mediator:in schon im erstene Schritt beigezogen wird, wurde als nicht ganz zielführend angesehen. Eine Mediation kann nicht einfach verfügt werden und braucht die Zustimmung beider betroffenen Seiten. Sonst läuft man Gefahr, dass eine Lösung gar nicht von beiden Seiten gesucht wird.

Der Rat schlägt darum im Reglement neu ein zweistufiges Schiedsgerichtsverfahren vor:

Können sich Pastoralraumleitung und Verantwortliche Kirchgemeinden nicht einigen, ist vorgeschlagen, in einem ersten Schritt die Vertretung des Bischofsvikariats und die Leitung Bereich Personal der Landeskirche in die Gespräche miteinzubeziehen.

Ist eine Einigung in dieser Konstellation nicht möglich stellt die Landeskirche eine:n Mediator:in zur Verfügung, vorausgesetzt sowohl Pastoralraumleitung wie die Verantwortlichen Kirchgemeinden sind mit diesem Vorgehen einverstanden. Die Kosten für diesen Schritt übernimmt die Landeskirche.

Artikel 7, Abs. 6 und 7 wurden entsprechend angepasst.

Stellen für kantonale, pastorale Aufgaben

Im Vernehmlassungsprozess gab es Rückmeldungen zur Anzahl Stellen, welche der Landeskirche als Trägerin von kantonalen, pastoralen Aufgaben zugewiesen sind. Schon im Rahmen der Vernehmlassung und der ersten Lesung wurde immer klar kommuniziert, dass diese Stellen aus den Mitteln der zweiten Säule finanziert würden. Der Landeskirchenrat hat diese Frage ebenfalls neu aufgenommen, auch aufgrund von Veränderungen der Personalsituation.

Er schlägt neu noch 5 Stellen vor, die aus den Kantonsbeiträgen finanziert werden sollen (eine weniger). Weggefallen ist die Stelle für die Behindertenseelsorge, welche seit zwei Jahren vakant ist und für die kaum Hoffnung besteht, dass wir sie noch besetzen können.

In Kenntnis der vermutlich höheren Kantonsbeiträge hat sich der Rat zudem noch einmal mit der Frage der Stellen für die ökumenisch ausgerichtete, institutionelle Heimseelsorge auseinandergesetzt. Wie sich die Parlamentarier:innen, die bereits in der letzten Legislatur Mitglied waren, erinnern, hat der Rat im Juni 2023 den Antrag gestellt, 330 Stellenprozente für diese Aufgabe in der Stellenzuteilung zu integrieren. Damals hat das Bischofsvikariat im Auftrag der Konferenz der Pastoralraumleitenden einen Rückweiserungsantrag gestellt, der vom Parlament gutgeheissen wurde. Der Rat wurde dabei beauftragt, das Thema noch einmal einzubringen, wenn die Höhe des Kantonsbeitrags bekannt sei.

Aufgrund der geänderten Voraussetzungen in der Finanzierung hat der Rat entschieden, dem Parlament dieses Thema noch einmal als separate Vorlage zum Entscheid vorzulegen. Sollte das Parlament der Integration dieser Stellenprozente bei den pastoralen Stellen der Landeskirche zustimmen, wären es anstelle der bisher 6 Stellen neu 8.3 Stellen, welche aus den zusätzlichen Mitteln des Kantonsbeitrags finanziert würden.

Vernehmlassung / Konsultation zu den Anpassungen im Reglement

Der Rat hat beschlossen, kein weiteres Vernehmlassungs- resp. Konsultationsverfahren durchzuführen, da die vorgeschlagenen Anpassungen zwar wichtig, aber aus seiner Sicht nicht umstritten sind. Zudem hat er aus der bereits erfolgten Austausche und Diskussionen geschlossen, dass eine Vernehmlassung keine weiteren Erkenntnisse bringen würde.

4. Klärung zur Form der Verfügungen Stellenzuteilung

In Gesprächen mit Kirchgemeindeverantwortlichen und aufgrund von Rückfragen zum Verfahren rund um die Verfügungen möchte der Landeskirchenrat das Vorgehen noch einmal präzisieren.

- Rechtswirksam verfügt wird die Zuteilung an alle Kirchgemeinden des Pastoralraums. *Es erhalten alle Kirchgemeinden eine identische Verfügung, in welcher aufgeführt wird, wieviele Stellen dem Pastoralraum zugewiesen sind, dem sie angehören, jeweils separat ausgewiesen aus erster und zweiter Säule.*
- Es sind alle Kirchgemeinden des betreffenden Pastoralraums einspracheberechtigt.

5. Antrag an das Landeskirchenparlament

Der Landeskirchenrat beantragt dem Parlament das vorliegende Reglement zur Zuteilung der von der Landeskirche aus Kantonsgeldern finanzierten Stellen gutzuheissen.

Antrag

Das Landeskirchenparlament genehmigt das vorliegende Reglement zur Zuteilung der von der Landeskirche aus Kantonsgeldern finanzierten Stellen.

Das Reglement tritt per 1.1.2025 in Kraft.

Anstellungen und Finanzierung nach dem neuen Reglement sind ab 1.1.2026 möglich.

Für allfällige Reduktionen von Stellen resp. Stellenprozenten gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren bis 31.12.2027.

Für den Landeskirchenrat



Marie-Louise Beyeler
Präsidentin



Regula Furrer Giezendanner
Generalsekretärin

Alle Dokumente, welche dem Parlament für die Sitzung vom 7. Juni 2024 vorgelegt wurden, stehen auf der Website der Landeskirche bei den Sitzungsunterlagen Parlament weiterhin zur Verfügung.

